Universität

zu Köln

Amtliche Mitteilungen 6/2007

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik (Diplom) an der Universität zu Köln
vom 6. Dezember 2006

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:
Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
5o923 Köln

Auflage 150 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 02.Februar 2007

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik (Diplom) an der Universität zu Köln vom 06.12.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik (Diplom) vom 18. Juli 2003 (Amtliche Mitteilungen 32/2003), geändert durch Ordnung vom 10. August 2005 (Amtliche Mitteilungen 35/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG oder eine Zugangsprüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG bestanden hat."

2. § 11 Punkt 2. erhält die folgende Fassung:

„2. Wirtschaftswissenschaften

Der wirtschaftswissenschaftliche Teil des Studiengangs enthält die Wahlmöglichkeit eines Studienschwerpunktes im Fach Betriebwirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre. Im Grundstudium legt sich jeder Studierende verbindlich für einen der beiden Schwerpunkte auch für das Hauptstudium fest. Inhalt und Aufbau des Grundstudiums in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern bestimmen sich nach der Studienordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften (StO WiSo) in der jeweils geltenden Fassung.

2.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Das Grundstudium des Faches Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich nach den Anhängen Nrn. 1 und 2 StO WiSo auf die zwei folgenden Studiengebiete aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre und aus dem Fach Volkswirtschaftslehre:

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:

Beschaffung, Produktion und Absatz mit Übung	(3 SWS)
Investition und Finanzierung mit Übung	(3 SWS)
Kosten- und Leistungsrechnung mit Übung	(3 SWS)
Bilanz- und Erfolgsrechnung mit Übung	(3 SWS)

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:

Mathematische Wirtschaftsanalyse	(2 SWS)
Grundzüge der Mikroökonomik mit Übung	(6 SWS).

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre nach 2.1 Satz 1 sind Gegenstand der vier Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Ergänzend zu dem obligatorischen Lehrprogramm wird dringend die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Technik des betrieblichen Rechnungswesens mit Übung (3 SWS) empfohlen.

2.2 Volkswirtschaftslehre (VWL)

Das Grundstudium des Faches Volkswirtschaftslehre erstreckt sich nach den Anhängen Nr. 2 StO WiSo auf die folgenden Studiengebiete:

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:

Mathematische Wirtschaftsanalyse	(2 SWS)
Ökonomische Analyse des Staates	(2 SWS)
Grundzüge der Mikroökonomik mit Übung	(6 SWS)
Grundzüge der Makroökonomik mit Übung	(6 SWS).

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen Grundzüge der Mikroökonomik und Grundzüge der Makroökonomik sind Gegenstand der Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung."

3. § 14 Punkt 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
Je nach Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktes sind zu hören:

2.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums im Studienschwerpunkt BWL bestimmen sich im Wesentlichen nach der StO WiSo. Das Hauptstudium im Studienschwerpunkt BWL erstreckt sich auf die folgenden Studiengebiete:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 3 Vorlesungen nach Wahl des Prüflings aus:

Beschaffung und Absatz	(2 SWS)
Produktion und Logistik	(2 SWS)
Geld- und Kapitalwirtschaft	(2 SWS)
Organisation und Personal	(2 SWS)
Entscheidungstheorie	(2 SWS)
Rechnungswesen und steuerliche Gewinnermittlung	(2 SWS)
Investitionsplanung	(2 SWS)
Unternehmensführung und internationales Management	(2 SWS)

und

Spezielle Betriebswirtschaftslehre
(Anhänge 16 bis 32 StO WiSo) (16 SWS)

und

Seminar im Fach Allgemeine oder
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Anhang 53 der StO WiSo) (2 SWS)

Der Leistungsnachweis nach § 19 Abs. 2 DPO kann in jedem betriebswirtschaftlichen Hauptseminar erworben werden. Dieser Leistungsnachweis ist bei der Erstmeldung zur letzten Teilprüfung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 DPO vorzulegen.

2.2 Volkswirtschaftslehre (VWL)

Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums im Studienschwerpunkt VWL bestimmen sich nach der StO WiSo. Das Hauptstudium im Studienschwerpunkt VWL erstreckt sich auf die folgenden Studiengebiete:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre: 3 Vorlesungen nach Wahl des Prüflings aus:

Allgemeine Wirtschaftspolitik I	(2 SWS)
Allgemeine Wirtschaftspolitik II	(2 SWS)
Markt- und Preistheorie	(2 SWS)
Wettbewerbstheorie und -politik	(2 SWS)
Reale und monetäre Außenwirtschaft I	(2 SWS)
Reale und monetäre Außenwirtschaft II	(2 SWS)
Geldtheorie und Geldpolitik	(2 SWS)
Wachstum und Beschäftigung	(2 SWS)

und

Spezielle Volkswirtschaftslehre (Anhänge 15 StO WiSo) (12 SWS)

und

Volkswirtschaftliches Seminar (2 SWS)

Der Leistungsnachweis nach § 19 Abs. 2 DPO kann in jedem volkswirtschaftlichen Hauptseminar erworben werden. Dieser Leistungsnachweis ist bei der Erstmeldung zur letzten Teilprüfung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 DPO vorzulegen."

3. § 15 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre besteht aus drei der acht angebotenen einstündigen Teilprüfungen im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (§ 14 Nr. 2.1) sowie den nach der StO WiSo vorgegebenen Prüfungsleistungen, die zum Bestehen eines Faches der Speziellen Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind. Die Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre besteht aus drei der acht angebotenen einstündigen Teilprüfungen im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (§ 14 Nr. 2.2) sowie den nach der StO WiSo vorgegebenen Prüfungsleistungen, die zum Bestehen eines Faches der Speziellen Volkswirtschaftslehre erforderlich sind."

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder -hörer zugelassen sind.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.10.2006 und nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 29.11.2006 und Beschluss des Rektorats vom 04.12.2006.

Köln, den 06.12.2006

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Radtke